

Stellungnahme gemäß § 242 Abs. 3

Das Gesetz verlangt im Urteil die Stellungnahme des Gerichts zum Vorbringen des Staatsanwalts, des Angeklagten, des Verteidigers sowie des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers. Die Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der genannten Beteiligten erhöht die Überzeugungskraft des Urteils. Ihr Vorbringen kann sich auf den Sachverhalt, auf die Beweiswürdigung, auf die rechtliche Beurteilung, auf die Strafart, auf die Strafhöhe beziehen. Im Interesse der Übersichtlichkeit der Urteilsgründe sollte die Stellungnahme des Gerichts jeweils in dem Abschnitt erfolgen, auf den sich das Vorbringen des betreffenden Beteiligten bezieht.

Zum Abschluß der Urteilsgründe bedarf es einer Begründung der Auslagenentscheidung (§ 362 Abs. 1).

8.4.2.

Der Freispruch

Bei seiner Urteilsfindung ist das Gericht verpflichtet, den seiner Beurteilung unterliegenden Gesamtvorgang allseitig aufzuklären und diesen unter allen dafür in Frage kommenden Gesichtspunkten rechtlich zu würdigen. Auch dem Freispruch geht dieser Erkenntnisprozeß voraus.

Das gerichtliche Hauptverfahren ist wegen Mordes (§ 112 StGB) eröffnet worden. Das Gericht spricht den Angeklagten frei. Ehe es aber den Angeklagten freispricht, ist es verpflichtet aufzuklären, daß der festgestellte Sachverhalt auch keine anderen strafrechtlichen Tatbestände, wie insbesondere Totschlag (§ 113 StGB), fahrlässige Tötung (§ 114 StGB), Körperverletzung mit Todesfolge (§ 117 StGB) erfüllt.

Daraus folgt, daß die Urteilsformel des freisprechenden Urteils keine bestimmte Straftat nennt, von der der Angeklagte freigesprochen wird, sondern nur die Tatsache der Freisprechung überhaupt ausdrückt.

Der Angeklagte ist freizusprechen, „wenn sich die Anklage nicht als begründet erwiesen hat“ (§ 244 Abs. 1). Allein die erwiesene Nichtbegründetheit der Anklage charakterisiert den Freispruch. Damit scheidet die Möglichkeit verschiedener Ar-

ten des Freispruchs und ihrer unterschiedlichen Wertung (z. B. zwischen einem „Freispruch mangels Schuld“ und einem „Freispruch mangels Beweises“) und die daraus resultierende Gefahr der unterschiedlichen Rehabilitation des Freigesprochenen von vornherein aus. Die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Grundsatzes der Präsomption der Unschuld (Verbot der unbewiesenen Schuldfeststellung) drückt sich nicht allein in dem einheitlichen Freispruch, sondern auch in der weiteren gesetzlichen Forderung für die Urteilsbegründung aus, wonach Formulierungen, welche die Unschuld des Freigesprochenen in Zweifel ziehen, unzulässig sind (§ 244 Abs. 1).

In den Urteilsgründen ist der Sachverhalt darzulegen und umfassend zu würdigen (§ 244 Abs. 1). Es ist auszuführen, wegen welcher in der Anklage bezeichneten Tat das Hauptverfahren gegen den Angeklagten eröffnet worden ist. Um verständlich und überzeugend erklären zu können, warum der Angeklagte freigesprochen wurde, ist die Kenntnis der tatsächlichen und rechtlichen Gründe für den ursprünglich vorhanden gewesenen hinreichenden Tatverdacht unerlässlich. Die anschließende beweisrechtliche und strafrechtliche Würdigung des Sachverhalts ist untrennbar mit der Argumentation verbunden, warum sich die Anklage nicht als begründet erwiesen hat.

Wurde während der gerichtlichen Beweisaufnahme nachgewiesen, daß der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist oder daß die festgestellte Straftat nicht vom Angeklagten begangen worden ist, besteht für das Gericht keinerlei Anlaß zu Zweifeln. Auch wenn das Gericht gemäß § 242 Abs. 3 in den Urteilsgründen zu dem Vorbringen des Staatsanwalts, der die Verurteilung beantragt hatte, Stellung nimmt, äußert es keine Zweifel. In der Auseinandersetzung mit dem schuldbejahenden Plädoyer des Staatsanwalts legt das Gericht dar, inwiefern das Vorbringen des Staatsanwalts durch die Ergebnisse der Beweisaufnahme *unzweifelhaft* widerlegt worden ist.

Komplizierter ist es, wenn das Gericht Zweifel an der Wahrheit von Beweistatsachen (mögen sie von Beweispersonen